



## **Lesefassung**

# **Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum **01.01.2025** wieder und berücksichtigt die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4 einschließlich der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 22.10.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 04.11.2024, Nr. 3.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Trinkwassergebühren
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühr
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundlagen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

## **§ 2**

### **Trinkwassergebühren**

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

## **§ 3**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses oder seiner Abtrennung von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes. Eine Unterbrechung der Trinkwasserversorgung nach § 24 Wasserabgabensatzung (WAS) lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

## **§ 4**

### **Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B.

Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.

- (4) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ).

## § 5

### Grundgebührenmaßstab

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	5,62 €/WE
jede Sonstige Einheit (SE)	5,62 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
$Q_3 = 4$ ( $Q_n$ 2,5)	28,08 €
$Q_3 = 10$ ( $Q_n$ 6,0)	84,24 €
$Q_3 = 16$ ( $Q_n$ 10,0)	140,40 €
$Q_3 = 25$ ( $Q_n$ 15,0)	210,60 €
$Q_3 = 40$ ( $Q_n$ 25,0)	421,20 €
$Q_3 = 63$ ( $Q_n$ 40,0)	673,92 €
$Q_3 = 100$ ( $Q_n$ 60,0)	1.010,88 €
$Q_3 = 250$ ( $Q_n$ 150,0)	2.527,20 €
zusätzlich für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	5,62 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.

## § 6

### Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Trinkwassermenge, die an der Entnahmestelle der Trinkwasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommen wird. Die entnommene Trinkwassermenge wird mittels Wasserzähler (Messeinrichtung) in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen.
- (2) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht nach Abs. 1 ermittelt werden konnte, insbesondere weil:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
  3. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Trinkwasserverbrauch nicht messgenau angibt, oder
  4. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge geschätzt.

- (3) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.
- (4) Sofern eine Überprüfung der Messeinrichtung ergibt, dass
1. diese über die nach der jeweils geltenden Mess- und Eichverordnung (MessEV) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft misst bzw. falsch anzeigt, oder
  2. die Messeinrichtung stehengeblieben ist, oder
  3. eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist,

so ermittelt der Verband den Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (5) Die Mengengebühr beträgt **1,49 €/m<sup>3</sup>** Trinkwasser.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorisch Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid, dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten, Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.

- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Vorauszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

## **§ 10**

### **Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen, bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten,

Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Kann die Trinkwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,
  3. entgegen § 10 Abs. 4 Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands den Zutritt zum Grundstück nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Rechtsstand - 01.01.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Nr. 3/2024 vom 04.11.2024